

**1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 196 "Niederseßmar - Ahlefelder Straße" (beschleunigtes Verfahren); Aufstellungs- und Offenlagebeschluss****Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
19.04.2016	Bau-, Planungs- und Umweltausschuss

**Beschlussvorschlag:**

1. Gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13a BauGB wird in dem im beigefügten Übersichtsplan (Original M 1: 2500) durch Umrandung gekennzeichneten Bereich die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 196 „Niederseßmar – Ahlefelder Straße“ im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB aufgestellt.
2. Für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 196 „Niederseßmar – Ahlefelder Straße“ wird festgelegt, dass die Ermittlung der Belange für die Abwägung wie folgt durchgeführt wird:

Gutachten sind nicht erforderlich.

3. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 196 „Niederseßmar – Ahlefelder Straße“ wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.

Es liegen keine umweltrelevanten Aspekte vor.

4. Die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingeholt.

**Begründung:**

Um eine zwischen zwei Wohngebäuden liegende Parzelle am nordwestlichen Rand des Bebauungsplanes Nr. 196 „Niederseßmar – Ahlefelder Straße“ einer Wohnnutzung zuführen zu können, muss die bestehende Art der Nutzung (Sonderbaugebiet mit der Zweckbestimmung „Private Verwaltungseinrichtungen“) geändert werden. Die Fläche grenzt an die Ahlefelder Straße und wird derzeit als Parkplatz genutzt.

Wesentliche Zielsetzung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 196 ist die Schaffung neuer Nutzungsmöglichkeiten durch die Änderung des Sondergebietes in ein Mischgebiet. Durch die Anpassung wird das bestehende Mischgebiet vergrößert und eine verträgliche Gliederung zwischen Wohn- und Verwaltungsgebäuden geschaffen.

Da es sich um ein Vorhaben der Innenentwicklung nach Definition des § 13a Abs. 4 BauGB handelt, kann das beschleunigte Verfahren gemäß § 13a BauGB angewendet werden.

**Anlage/n:**

Übersichtsplan